



DER REGIERUNGSRAT DES KANTONS BASEL-LANDSCHAFT

An das
Bundesamt für Energie
Sektion Erneuerbare Energien
Hans Ulrich Schärer
3003 Bern

**Anhörung "Revision der Energieverordnung (EnV): Herkunftsnachweis, kosten-
deckende Einspeisevergütung (KEV), wettbewerbliche Ausschreibungen und Global-
beiträge" und "Revision Verordnung des UVEK über den Nachweis der Produktionsart
und Herkunft von Elektrizität" und Revision der Gewässerschutzverordnung (GSchV):
Schutz der naturnahen Gewässer "Revision der Energieverordnung (EnV)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 9. März 2011 hat das Bundesamt für Energie den Entwurf zur Revision der Energieverordnung (EnV), zur Revision der Verordnung des UVEK über den Nachweis der Produktionsart und Herkunft von Elektrizität und zur Revision der Gewässerschutzverordnung (GSchV) zur Vernehmlassung unterbreitet. Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme und machen hiervon gerne Gebrauch.

Der Vorstand der Konferenz Kantonaler Energiedirektoren hat eine detaillierte Stellungnahme zu Händen der Vorsteherin des Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation ausgearbeitet. Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft schliesst sich dieser Stellungnahme an und macht untenstehend die folgenden Ergänzungen. In der Beilage erhalten Sie eine Kopie der Stellungnahme vom Vorstand der Konferenz Kantonaler Energiedirektoren.

1. Generelles

Die Versorgung unseres Landes mit genügend Energie und die gleichzeitige, effiziente Verwendung der Energie, haben aus unserer Sicht bereits heute einen sehr hohen Stellenwert, der zukünftig noch weiter zunehmen dürfte. Darum muss es aus unserer Sicht das Ziel sein, die Realisierung von Produktionsanlagen mit neuen erneuerbaren Energien – wie es im eidgenössischen Energiegesetz grundsätzlich angestrebt wird – zu unterstützen, anstatt zusätzliche rechtliche oder praktische Hindernisse aufzubauen. Vielmehr sollten die bestehenden Regelungen und Verfahren so optimiert und beschleunigt werden, dass eine Interessensab-

wägung zügig und ohne unverhältnismässig hohe Kosten stattfinden kann. Die im eidgenössischen Energiegesetz festgelegten Ziele für den Ausbau von neuen erneuerbaren Energien bis zum Jahr 2030 müssen konsequent verfolgt werden.

Im Zusammenhang mit den Verhandlungen der Schweiz mit der EU über ein Energieabkommen steht bekanntlich auch die Übernahme der EU-Richtlinie zur Förderung von Energie aus erneuerbaren Quellen (sogenannte RES-Richtlinie) zur Diskussion. Der Bund ist beauftragt worden, die Konsequenzen für die Schweiz bei einer Übernahme dieser Richtlinie zu prüfen. Die Schweiz kann ihren Anteil an erneuerbaren Energien (im Strom-, Wärme- und Verkehrsbereich) mit ihren derzeitigen Massnahmen von 20% (Stand 2005) auf ca. 24% im Jahr 2020 erhöhen. Zur Erfüllung der Vorgaben gemäss RES-Richtlinie wäre jedoch ein Zielwert von cirka 31% zu erfüllen. Um dieses Ziel auch nur annähernd erreichen zu können, müssten in allen Sektoren (Strom, Wärme, Verkehr) sämtliche bereits beschlossenen und zahlreiche zusätzliche Massnahmen ohne Verzögerungen umgesetzt werden. Organisatorische und rechtliche Hemmnisse wären deutlich abzubauen oder zu beschleunigen.

2. Anträge zur Energieverordnung (EnV): Herkunftsnachweis, kostendeckende Einspeisevergütung (KEV), wettbewerbliche Ausschreibungen und Globalbeiträge

Art. 1a, 1d und 1g, Kennzeichnungspflicht und Herkunftsnachweis

Antrag 1:

In Art. 1a Abs. 1 sollte aus unserer Sicht zusätzlich festgelegt werden, welcher maximale Anteil an nicht überprüfbaren Energieträgern in der Deklaration enthalten sein darf. Wir würden mit einem Mindestanteil von 50% beginnen und diesen Wert bis ins Jahr 2015 sukzessive auf mindestens 90% anheben.

Begründung:

Die Kennzeichnungspflicht für die gelieferte Elektrizität ist nur dann sinnvoll, wenn die angesprochene Kategorie des aus "nicht überprüfbaren Energieträgern" stammenden Stroms über einen absehbaren Zeitraum sukzessive gesenkt wird. Ansonsten würden die Stromkunden - in der Extremform - mit der Deklaration darüber „informiert“, dass seine gesamte bezogene Elektrizität aus nicht überprüfbaren Quellen stammt, was grundsätzlich sinnentleert wäre. Die Entwicklung in unserem Kanton zeigt, dass der Anteil der Kategorie „nicht überprüfbare Energieträger“ in den letzten drei Jahren stark zugenommen hat und die Herkunftsnachweise der überprüfbaren Energieträger wohl anderweitig verkauft wurden. Aus unserer Sicht entsprechen diese Deklarationen und deren Entwicklung nicht den Bedürfnissen der Konsumenten. Mit dem geforderten Antrag kann sichergestellt werden, dass der Konsument mit der Stromdeklaration effektiv eine Information erhält, die wertvoll ist und für die Produktwahl bei verschiedenen Anbietern genutzt werden kann. Zudem können mit diesen Vorgaben dem bestehenden Markt für Herkunftsnachweise die nötigen Impulse verliehen werden, so dass er auch richtig und kostengünstig funktionieren kann.

Antrag 2

Art. 1a Abs. 2: Das kennzeichnungspflichtige Unternehmen muss ~~entweder~~ die gesamthaft an alle seine Endverbraucher gelieferte Elektrizität (Lieferantenmix) ~~oder~~ und **kann** für jeden Endverbraucher einzeln die an diesen gelieferte Elektrizität (Produktmix) angeben.

Begründung:

Die Produktdeklaration (Kennzeichnung) von Strom dient den Konsumenten, der Öffentlichkeit, den Medien und den staatlichen Stellen als Grundlage, um die Beschaffungs- und Absatzpolitik des einzelnen Stromanbieters insgesamt und die Zusammensetzung des einzelnen Stromprodukts beurteilen zu können. Bisher bestehen auf gesetzlicher Ebene keine ökologischen (Mindest-) Anforderungen an die Zusammensetzung der von den Stromversorgern in der Grundversorgung standardmässig angebotenen Stromprodukte. Dies kann dazu führen, dass ein Stromanbieter die Qualität des Stromstandardprodukts in der Grundversorgung (also der ökologische Anteil am standardmässig angebotenen Stromprodukt) laufend senkt. Die dabei frei werdenden ökologischen bzw. erneuerbaren Herkunftsnachweise kann der Stromanbieter dann mit entsprechendem Aufpreis in speziellen Produkten (Aufpreismodell) verwenden. Neue Produktionskapazität wird dabei tatsächlich keine geschaffen. Dies widerspricht dem Wunsch des ökologisch orientierten Konsumenten, der mit der Wahl eines ökologischen bzw. erneuerbaren Stromprodukts etwas bewirken will und darum auch bereit ist, einen Aufpreis zu bezahlen. Für den Kaufentscheid benötigt der Kunde aus den geschilderten Gründen aber nicht nur die Deklaration seines ausgewählten Stromproduktemixes sondern auch den Lieferantenmix des jeweiligen Stromversorgers insgesamt. Letzterer ist insofern unerlässlich, um die Beschaffungs- und Absatzpolitik des einzelnen Stromanbieters überhaupt beurteilen zu können.

Antrag 3

Art. 1a Abs. 3: Die kennzeichnungspflichtigen Unternehmen ~~mit Lieferantenmix~~ veröffentlichen

Begründung 3:

Alle kennzeichnungspflichtigen Unternehmen sollen den Produktmix veröffentlichen müssen. So ist es für die Konsumenten, die Behörden und auch die Presse einfacher die verschiedenen Unternehmen zu vergleichen und die Entwicklung zu verfolgen.

Antrag 4

Der administrative Aufwand für die Erfassung einer Produktionsanlage ist gemäss unserem Wissensstand relativ komplex und auf Grossanlagen ausgelegt. Konformitätsbewertungsstelle sollte insbesondere für Kleinanlage stark reduziert werden.

Begründung 4:

Die heutigen administrativen Abläufe sind auf Grossanlagen ausgelegt. Kleinere Anlagen dürfen durch weitere administrative Vorschriften in ihrer Konkurrenzfähigkeit nicht weiter benachteiligt werden.

Art. 3a, Erheblich erweiterte oder erneuerte Anlagen

Mit den geplanten Änderungen sind wir einverstanden.

Art. 3a^{bis}, Standorteignung

Gemäss der detaillierten Stellungnahme des Vorstands der Konferenz Kantonaler Energiedirektoren sollte die vorgeschlagene Änderung in dieser Form nicht eingeführt werden. Mögliche Massnahmen sind wesentlich breiter zu diskutieren und auch mit den Kantonen abzustützen.

Art. 3d, Jährliche Absenkung und Dauer der Vergütung

Mit den geplanten Änderungen sind wir einverstanden.

Art. 3e Abs. 3, Jährliche Absenkung und Dauer der Vergütung

Gemäss der detaillierten Stellungnahme des Vorstands der Konferenz Kantonaler Energiedirektoren sollte die vorgeschlagene Änderung in dieser Form nicht eingeführt werden. Mögliche Massnahmen sind wesentlich breiter zu diskutieren. Aus unserer Sicht muss unbedingt vermieden werden, dass mit den neuen Regelungen eine Rechtsunsicherheit geschaffen wird, die Investitionen behindert oder die Optimierung des Betriebs verunmöglicht. Eine allfällige neue Regelung zu einem späteren Zeitpunkt muss klarer definieren, bei welchem Sachverhalten und aufgrund von welchen Tatsachen eine Anpassung der kostendeckenden Vergütung möglich ist.

Art. 3g, Abs. 3, Anmelde- und Bescheidverfahren

Gemäss der detaillierten Stellungnahme des Vorstands der Konferenz Kantonaler Energiedirektoren sollte die vorgeschlagene Änderung in dieser Form nicht eingeführt werden.

Aus unserer Sicht ist es insbesondere nicht nötig, etwas zu regeln (präjudizielle Wirkung des KEV-Bescheids), dass aufgrund der allgemeinen Rechtslage klar ist.

Art. 3h, 3h^{bis}, Meldepflichten, Inbetriebnahme

Gemäss der detaillierten Stellungnahme des Vorstands der Konferenz Kantonaler Energiedirektoren sollte die vorgeschlagene Änderung in dieser Form nicht eingeführt werden. Insbesondere ist es nicht sinnvoll, die maximale zulässige Abweichung gemäss Punkt d mit dem Teildeckel oder der zur Verfügung stehenden Mittel zu verknüpfen. Wir befürworteten aber, dass technologiespezifische Abweichungen nach Punkt d (falls sinnvoll) definiert werden und zwar so, dass die Rechtsgleichheit zwischen den Anlagen gewährleistet werden kann. Bei einer Widerrufung des Entscheids hat der Antragsteller jederzeit die Möglichkeit ein neues Gesuch einzureichen.

Art. 3i^{bis}, 3i^{sexies} Einhalten von Mindestanforderungen

Wir begrüssen die hier gemachten Präzisierungen.

Art. 3^{iter}, 3i^{quater}, Änderungen nach der Inbetriebnahme

Gemäss der detaillierten Stellungnahme des Vorstands der Konferenz Kantonaler Energiedirektoren sollte die vorgeschlagene Änderung in dieser Form nicht eingeführt bzw. einer genaueren Evaluation unterzogen werden.

Art. 3j, Höhe, Neufestlegung und Erhebung des Zuschlags

Wir begrüssen die hier gemachten Präzisierungen.

Art. 3l und 3n, Rückerstattung an Grossverbraucher

Wir begrüssen die hier gemachten Präzisierungen.

Art. 3r, Auswertung und Auskünfte

Gemäss der detaillierten Stellungnahme des Vorstands der Konferenz Kantonaler Energiedirektoren sollte die vorgeschlagene Änderung in dieser Form nicht eingeführt werden. Grundsätzlich sind wir der Meinung, dass alle Anlagen, welche mit KEV-Geldern finanziert werden, publiziert und entsprechende Angaben veröffentlicht werden sollten.

Art. 4, 4^{bis}, 4^{ter}, 5, Wettbewerbliche Ausschreibungen

Gemäss der detaillierten Stellungnahme des Vorstands der Konferenz Kantonaler Energiedirektoren sollte die vorgeschlagene Änderung in dieser Form nicht eingeführt werden. Wir sind klar der Meinung, dass auf der heutigen Verordnungsgrundlage vorerst weitere Erfahrungen gesammelt und diese dann in die Evaluation und anschliessende Weiterentwicklung miteinbezogen werden sollten.

Art. 6, Wiedereintritt in das Modell

Gemäss der detaillierten Stellungnahme des Vorstands der Konferenz Kantonaler Energiedirektoren sollte die vorgeschlagene Änderung in dieser Form nicht eingeführt werden. Die vorgeschlagenen Änderungen drängen sich nicht auf. Zudem soll und muss das Splitting für Stromproduktionen für KEV und die Verwendung im Markt in die Revision dieses Abschnitts miteinbezogen werden.

Art. 15, Bruttoleistung bis 10 MW

Wir begrüssen die hier gemachten Präzisierungen.

Art. 16a, 16b, 17, 18, Globalbeiträge für Informationen und Beratung sowie Aus- und Weiterbildung

Wir verweisen auf die Erläuterungen und Anträge in der Stellungnahme des Vorstands der Konferenz Kantonaler Energiedirektoren.

3. Anträge zur Verordnung des UVEK über den Nachweis der Produktionsart und der Herkunft von Elektrizität

Gemäss der Stellungnahme des Vorstands der Konferenz Kantonaler Energiedirektoren befürworten wir die von Ihnen vorgeschlagenen Änderungen.

4. Anträge zur Gewässerschutzverordnung (GSchV)

Auch im Kanton Basel-Landschaft gibt es einen Richtungsstreit, ob nun der Schutz der Gewässer oder die Versorgung der Bevölkerung mit genügend erneuerbarer Energie priorisiert werden sollte. Die Erfahrungen zeigen, dass Projekte für Kleinwasserkraftwerke bereits bisher einen schweren Stand hatten und weiterhin haben. Die Projektverfasser brauchen schon heute einen grossen Durchhaltewillen und müssen bereits heute ein grosses Risiko auf sich nehmen. Die Anwendung der bestehenden Bestimmungen im Gewässerschutzgesetz und der Gewässerschutzverordnung wird die Anzahl der KEV-Projekte auf ein vertretbares Mass reduzieren.

Die Lösung des Konflikts kann darum nicht darin bestehen, gleichzeitig den Schutz der Gewässer zu erhöhen und wohl auch noch eine Erhöhung der Produktion von erneuerbaren Energien zu fordern.

Gemäss der detaillierten Stellungnahme des Vorstands der Konferenz Kantonaler Energiedirektoren ist der vorgeschlagene Art. 43 GSchV **ersatzlos zu streichen**.

Wir danken bestens für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Liestal, 3. Mai 2011

Mit freundlichen Grüssen

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident:

der Landschreiber: